Führerscheinstelle

Statistik der Führerscheinstelle im ersten Halbjahr 2013

- 605 Personen wurden im Straßenverkehr auffällig davon
- 64 Personen wegen altersbedingter Leistungsmängel
- 39 Personen haben den Führerschein im laufenden Verfahren freiwillig abgegeben
- 3 Personen musste der Führerschein nach Überprüfung der Fahrtauglichkeit entzogen werden
- 19 Verfahren wurden eingestellt, die Fahrerlaubnis konnte nach Überprüfung belassen werden
- 8 Personen sind während des Verfahrens verstorben oder verzogen

Führerscheinstelle

Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer

§ 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

- Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird

§ 2 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

- Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.

Führerscheinstelle

Wie sieht die Wirklichkeit aus ?

- Fehleinschätzungen der eigenen Person, Diskrepanz zwischen Eigen- und Fremdwahrnehmung
- gesundheitliche Beeinträchtigungen werden zwar ärztlich behandelt aber die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Teilnahme am Straßenverkehr werden verkannt oder verdrängt, Mangel an Einsichts- und Kritikfähigkeit.
- Dadurch mögliche Gefährdung der Allgemeinheit aber auch der eigenen Person
- Sorge der Angehörigen

Führerscheinstelle

Was sagt der Gesetzgeber (Fahrerlaubnisverordnung, Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung)

- Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führen will, muss geeignet und befähigt sein.
- Die Befähigung bezieht sich dabei auf die Kenntnis der Verkehrsregeln und den sicheren Umgang mit dem Kfz (Automation bei der Bedienung des Fahrzeugs, kein Fahrzeugwechsel).
- Für die Eignung müssen die notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen gegeben sein.
- Erweist sich jemand als ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen hat die Fahrerlaubnisbehörde ihm das Führen zu untersagen, sprich die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Führerscheinstelle

Hirnorganisches Psychosyndrom / Demenz (Anlage 4 der FeV)

- Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen zum Führen von Kraftfahrzeugen noch vorliegen, muss von der Art und Schwere eines hirnorganischen Psychosyndroms bzw. einer hirnorganischen Wesensveränderung abhängig gemacht werden.
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass gewisse Leistungsminderungen bei allen Menschen im höheren Alter zu erwarten sind und durch langjährige Fahrpraxis ausgeglichen werden können.
- Personen, die an schwerer Altersdemenz und schweren Persönlichkeitsveränderungen durch pathologische Alterungsprozesse leiden, sind ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen aller Führerscheinklassen

Führerscheinstelle

Demenz als Anlass für die Fahreignungsüberprüfung

- Führerscheininhaber, die sich im Straßenverkehr auffällig verhalten und gemeldet werden
- können an einer Demenz erkrankt sein
- können dazu weitere organische Erkrankungen haben
- es kann ein allgemeiner altersbedingter Leistungsrückgang vorliegen

Führerscheinstelle

Wie erhält die Führerscheinstelle ihre Informationen ?

- Anzeigen der Polizei über Auffälligkeiten, Fehlverhalten, meistens im Rahmen eines Unfallgeschehens
- Briefe von Nachbarn oder dem persönlichen Umfeld (Anonyme Anzeigen werden nicht angenommen- Gefahr der Verunglimpfung)
- Mitteilungen von Angehörigen- oftmals nach Gesprächen mit dem behandelnden Arzt
- Betroffene selber zeigen an, dass sie eine Erkrankung haben und sich unsicher fühlen

Führerscheinstelle

Wichtig !!!!

- Liegt eine verwertbare Meldung einmal vor, hat die Führerscheinstelle als Ordnungsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen einzuleiten, also die Fahreignung zu überprüfen

- Der drohende Entzug der Fahrerlaubnis hat für Menschen in dieser Situation immer den Beigeschmack von Entmündigung und Diskriminierung

Führerscheinstelle

Eignungsüberprüfung wird eingeleitet

- Abfrage beim Kraftfahrtbundesamt / Punkte z.B. wegen Rotlichtverstoß, Missachten der Verkehrszeichen
- Anforderung Führungszeugnis / Straftaten im Zusammenhang mit dem Führerschein- z.B. Unfallflucht
- Steht die Person unter Betreuung ?
- Anhörverfahren wird eingeleitet: Leistungsmängel wurden festgestellt / Anordnung einer medizinischen Begutachtung ist vorgesehen
- Nennung der Angehörigen kann auf Wunsch unterbleiben
- Reaktion des Betroffenen abwarten- wird Akteneinsicht verlangt muss die Führerscheinstelle offenlegen, woher die Informationen stammen

Führerscheinstelle

Anordnung des medizinischen Gutachtens

- Der Betroffene meldet sich im Anhörverfahren nicht
- Zweifel an der Kraftfahreignung können nicht ausgeräumt werden
- Anforderung eines medizinischen Gutachtens zur Klärung

Welcher Arzt kommt infrage?

- Arzt des Gesundheitsamtes bei unklaren gesundheitlichen Einschränkungen
- zuständiger Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation (bei Demenz: Neurologe)
- Arzt in einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, wenn mehrere Erkrankungen vorliegen
- Kosten zwischen 150 € und 900 € abhängig von der Art der Untersuchung

Führerscheinstelle

Endgültige Entscheidung

- Ist die Aussage des Facharztes oder der Begutachtungsstelle negativ wird der Führerschein entzogen
- wenn kein Gutachten vorgelegt wird können und werden wir auf die Nichteignung schließen
- Entziehungsverfügung und Abgabe des Führerscheins
- Kosten zwischen 150 € und 180 €
- Grauer und rosa Führerschein erhält den Stempel „ungültig“ und kann auf Wunsch wieder ausgehändigt werden. Kartenführerschein wird zerschnitten.